

FÖRDERBANKEN IN DEUTSCHLAND

Unterwegs im öffentlichen Auftrag



Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

— Impressum

Herausgeber:
Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: 030 8192-0
Telefax: 030 8192-222
E-Mail: postmaster@voeb.de
Internet: www.voeb.de

Foto (Umschlag): istockphoto.com / Imagine Golf

Stand: August 2013
Auflage: 5.000

Herstellung:
DCM · Druck Center Meckenheim

Vorwort



Struktur- und Entwicklungsbanken mit öffentlichem Hintergrund sind auf internationaler Ebene bestens bekannt und genießen einen hohen Stellenwert. Als Banken unter öffentlichem Einfluss erfüllen sie regelmäßig besondere Aufgaben, die der politischen Zielsetzung unterliegen. Die Variationsbreite solcher Kreditinstitute richtet sich teils nach ihrer geografischen Ausrichtung, teils aber auch nach den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit. Diese Banken verfolgen im Rahmen ihrer Aktivitäten wirtschafts-, struktur- und gesellschaftspolitische Ziele, die sie nur dann erreichen können, wenn sie von ihrem Träger die notwendige Rückendeckung erhalten.

Somit arbeiten diese Banken, ob vollkommen oder nur teilweise in Staatsbesitz, oftmals mit entsprechenden staatlichen Garantien.

Deutsche Entwicklungsbanken, in Deutschland als Förderbanken bezeichnet, haben hinsichtlich ihrer Geschäftsfelder und Garantien zum Teil eine lange Tradition. Die vorliegende Broschüre über unsere Mitgliedergruppe der Förderbanken soll hierzu einen Einblick geben.

Dr. Gunter Dunkel
Präsident

Christian Brand
Stellv. Präsident

Inhalt

Aufgaben, Arbeitsweise und rechtliche Fundierung der Förderbanken	Seite 5
<hr/>	
Unternehmen zwischen Staat und Markt	Seite 5
Wettbewerbsneutrale Zusammenarbeit mit Geschäftsbanken	Seite 6
Staatliche Garantien in Brüssel gesichert	Seite 7
<hr/>	
Die Förderbanken im Einzelnen	Seite 8
<hr/>	
KfW Bankengruppe	Seite 10
Landwirtschaftliche Rentenbank	Seite 11
Bayerische Landesbodenkreditanstalt	Seite 12
Bremer Aufbau-Bank GmbH	Seite 13
Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)	Seite 14
Investitionsbank Berlin (IBB)	Seite 15
Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	Seite 16
Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Seite 17
Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	Seite 18
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank	Seite 19
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	Seite 20
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	Seite 21
L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg	Seite 22
LfA Förderbank Bayern	Seite 23
NRW.BANK	Seite 24
Saarländische Investitionskreditbank AG	Seite 25
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –	Seite 26
Thüringer Aufbaubank	Seite 27
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	Seite 28
<hr/>	
Verständigung II als Rahmenregelung	Seite 29
<hr/>	

— Aufgaben, Arbeitsweise und rechtliche Fundierung der Förderbanken

Unternehmen zwischen Staat und Markt

Die Aufgaben und Geschäftstätigkeiten der deutschen Förderbanken sind durch zwei wesentliche Aspekte bestimmt: Zum einen sind Förderbanken Instrumente staatlichen Handelns, die den gesellschaftspolitischen Zielen ihrer öffentlichen Träger verpflichtet sind und somit eine besondere staatliche Funktion erfüllen. Zum anderen sind Förderbanken Kreditinstitute, also Unternehmen, die nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und nach bankaufsichtlichen Regeln arbeiten. Die ökonomische Besonderheit dieser Banken liegt darin, dass sie ihre staatlichen und unternehmerischen Wurzeln miteinander in Einklang bringen müssen. Im Rahmen ihrer förderpolitischen Aufgaben erbringen sie bankwirtschaftliche Dienstleistungen, das heißt, sie ergänzen den Markt dort, wo marktwirtschaftliche Ergebnisse als nicht sozialverträglich angesehen werden.

Damit haben sich Förderbanken kraft ihrer Aufgabenstellung auf ihrem staatlichen Fundament zu bewegen, müssen sich aber gleichzeitig auch an die Regeln des Marktes anpassen. Diese Anforderungen führen häufig zu der Erkenntnis, dass rechtliche Regelwerke bei Förderbanken zu Schwierigkeiten bei der Anwendung führen: Gesetze, die dazu dienen, das freie Spiel der marktwirtschaftlichen Kräfte in einem

geordneten Rahmen zu halten, passen oftmals nicht zu der förderpolitischen Aufgabe, die von Förderbanken wettbewerbsneutral und in ihrer Eigenschaft als staatliche Stelle wahrzunehmen ist. Andererseits unterliegen diese Banken zum Teil Vorschriften, wie sie vom öffentlichen Recht für Gebietskörperschaften gelten, was ihre kaufmännisch orientierte Tätigkeit zuweilen erschwert. Um im Rahmen dieser vielfältigen Vorschriften einen effizienten Weg zu beschreiten, stehen die Förderbanken vor der Aufgabe, sich zwischen den beiden Polen Markt und Staat verlässlich und solide zu bewegen.

Bei den meisten deutschen Förderbanken sind diese Aufgaben in einem Bundes- oder Landesgesetz bzw. einer Rechtsverordnung fixiert. Andere Konstellationen beinhalten den rechtsverbindlichen Auftrag des staatlichen Trägers durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrag.

Diese Aufgabenzuweisungen geben den Rahmen für die Tätigkeiten der Förderbanken vor; die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Agrar- und Infrastrukturförderung, Förderung von Wohnraum und Stadtentwicklung, Innovationen sowie Umwelt- und Klimaschutz. Dabei arbeiten die Förderbanken in und für die Region bzw. das Hoheitsgebiet, für das ihre öffentlichen Anteilseigner verantwortlich sind.

Entsprechend dem föderalen staatlichen Aufbau in Deutschland hat sich auch das Netz

der deutschen Förderbanken entwickelt: Auf Bundesebene existieren mit der KfW Bankengruppe und der Landwirtschaftlichen Rentenbank zwei Institute, die in ganz Deutschland tätig sind, während auf Ebene der Bundesländer regionale Förderbanken als staatliche Instrumente eingesetzt werden. Obgleich einige dieser Institute als rechtlich unselbstständige Einheiten in Landesbanken organisiert sind, unterscheiden sie sich in ihrer Aufgabenstellung deutlich: Förderbanken arbeiten nicht als Geschäftsbanken.

Förderbanken engagieren sich bei der Umsetzung ihres öffentlichen Auftrags in der Finanzierung des Mittelstands, der Wohnungswirtschaft und der Infrastruktur. Aber auch in Agrarwirtschaft und Umweltschutz, bei Technologie- und Innovationsfinanzierungen sowie grenzüberschreitenden Fördermaßnahmen stehen sie für ihre Kunden mit Spezialprogrammen bereit. Dabei decken sie ein weites Spektrum bankwirtschaftlicher Dienstleistungen ab. Sie gewähren Darlehen und Bürgschaften, gehen Beteiligungen ein, betätigen sich aber auch im Rahmen der Bewilligung und Durchleitung staatlicher Zuschüsse, beraten in Förderungs- und Finanzierungsfragen und können auch Geschäftsbesorgungen im öffentlichen Auftrag übernehmen.

Sie können sich am Kapitalmarkt refinanzieren, nehmen in vielen Fällen aber auch staatliche Mittel aus deutschen und europäischen Quellen in Anspruch, um entsprechende Förderprogramme zu alimentieren.

Wettbewerbsneutrale Zusammenarbeit mit Geschäftsbanken

Weite Teile ihres Darlehensgeschäfts steuern die Förderbanken im Hausbankprinzip, zumeist über programmgestützte Einzelkredite, teils

auch über Globaldarlehen. Indem sie mit allen Geschäftsbanken diskriminierungsfrei zusammenarbeiten, untermauern sie ihre Wettbewerbsneutralität. Konkret wird ein Förderkredit von dem Kunden bei dessen Hausbank beantragt, bei der der Kredit Teil einer Gesamtfinanzierung ist. Die Bank übernimmt daher auch die Bonitätsbeurteilung und die weitere Beantragung des Förderdarlehens bei der Förderbank. Dort wird anhand der Förderkriterien entschieden, ob eine Zusage erteilt werden kann, die wiederum ihren Weg zurück über die Hausbank zum Kunden nimmt. Dieser Weg hat neben der wettbewerbsneutralen Ausführung auch den Vorteil der Arbeitsteilung. Er ermöglicht der Förderbank schlanke Prozesse und belässt gleichzeitig der Hausbank ihre Kundenverbindung.

Voraussetzung für diese Arbeitsweise ist ein gut strukturiertes Programmgeschäft. Dabei müssen die Förderbanken Programmrichtlinien entsprechend der Beauftragung ihres öffentlichen Trägers gestalten. Aufgrund dieser Richtlinien, in denen der Zweck, die Kundengruppe sowie die Konditionen des Programms festgeschrieben sind, bieten dann die Geschäftsbanken die Kredite ihren Kunden an.

Neben diesem Grundmuster des Hausbankprinzips kann die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbankensektor auch andere Ausprägungen bankwirtschaftlicher Art haben. So ist der Weg zur Hausbank in den deutschen Verbundstrukturen Sparkassen/Landesbanken sowie Volks-/Raiffeisenbanken/Genossenschaftliche Zentralbanken noch einmal erweitert.

Im Sparkassenverbund ebenso wie im genossenschaftlichen Verbund ist die Hausbank eine Sparkasse oder eine Genossenschaftsbank. Diese gibt den Kreditantrag an die jeweilige Landesbank bzw. die genossenschaftliche Zentralbank. Von dort wird der Weg zur

Förderbank vervollständigt. Dies ist der sogenannte „Bankenleitweg“. Die auf diese Weise zwischengeschalteten Landesbanken oder genossenschaftlichen Zentralbanken teilen sich im Verbund mit den angeschlossenen Sparkassen bzw. Volks- und Raiffeisenbanken die Bearbeitung des Förderkredits.

Bundes- und Landesförderbanken zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in ausgesuchten Themenfeldern ihre Stärken im Sinne gezielter Kundenangebote bündeln. So können Globaldarlehen von Bundesinstituten – KfW und Landwirtschaftlicher Rentenbank – an Landesförderbanken fließen, die wiederum das Programmangebot mit weiteren Konditionenermäßigungen anreichern. Somit können für die Kunden optimierte Finanzierungen bereitgestellt werden.

Staatliche Garantien in Brüssel gesichert

Die Förderbanken kommen ihren Aufgaben auf wettbewerbsrechtlich gesicherter Grundlage nach. In der Verständigung zwischen der EU-Kommission und der deutschen Bundesregierung von 2002 – der sog. Verständigung II – ist der Förderauftrag dieser Bankengruppe von der EU-Kommission ausdrücklich anerkannt worden. Die staatlichen Garantien der Förderbanken führen bei der Refinanzierung zu Vergünstigungen, welche die Förderbanken zur Ausführung ihres öffentlichen Auftrags einsetzen dürfen. Im Gegenzug haben sie nur die Erlaubnis für eingeschränkte Geschäftsfelder, die sich auf ihren speziellen Förderauftrag gründen und von ihren staatlichen Trägern rechtsverbindlich erteilt sein müssen. Darüber hinaus müssen sie ihre Leistungen diskriminierungsfrei anbieten und dabei zusätzlich die beihilferechtlichen

Regelungen in Bezug auf ihre Kunden einhalten.

Auch zahlreiche weitere Regelungen des öffentlichen Rechts müssen Förderbanken beachten. Neben der Rechtsaufsicht durch den staatlichen Träger ist eine Förderbank als staatliche Stelle z. B. auch nach den Regeln des Vergaberechts ausschreibungspflichtig.

Schließlich unterliegen die Förderbanken im Rahmen der Verwaltung öffentlicher Gelder der speziellen Kontrolle der deutschen Rechnungshöfe: die Institute des Bundes dem Bundesrechnungshof, die Länderinstitute den entsprechenden Landesrechnungshöfen. Gesetzliche Grundlage dafür ist die Bundeshaushaltsordnung bzw. die jeweilige Landeshaushaltsordnung.

Soweit die Förderbanken für ihre Programme europäische Mittel verwenden, kontrolliert sie der Europäische Rechnungshof.

Von der Körperschaftsteuer- sowie der Gewerbesteuerpflicht sind Förderbanken befreit.

In Deutschland arbeiten 19 Förderinstitute, davon zwei Banken auf Bundesebene deutschlandweit, die anderen Institute haben ihren Wirkungsbereich auf Ebene der Bundesländer. Sie sind somit integrale Bestandteile des föderativen deutschen Staatsaufbaus.

Die Förderbanken im Einzelnen

Förderbanken auf Bundesebene

KfW Bankengruppe

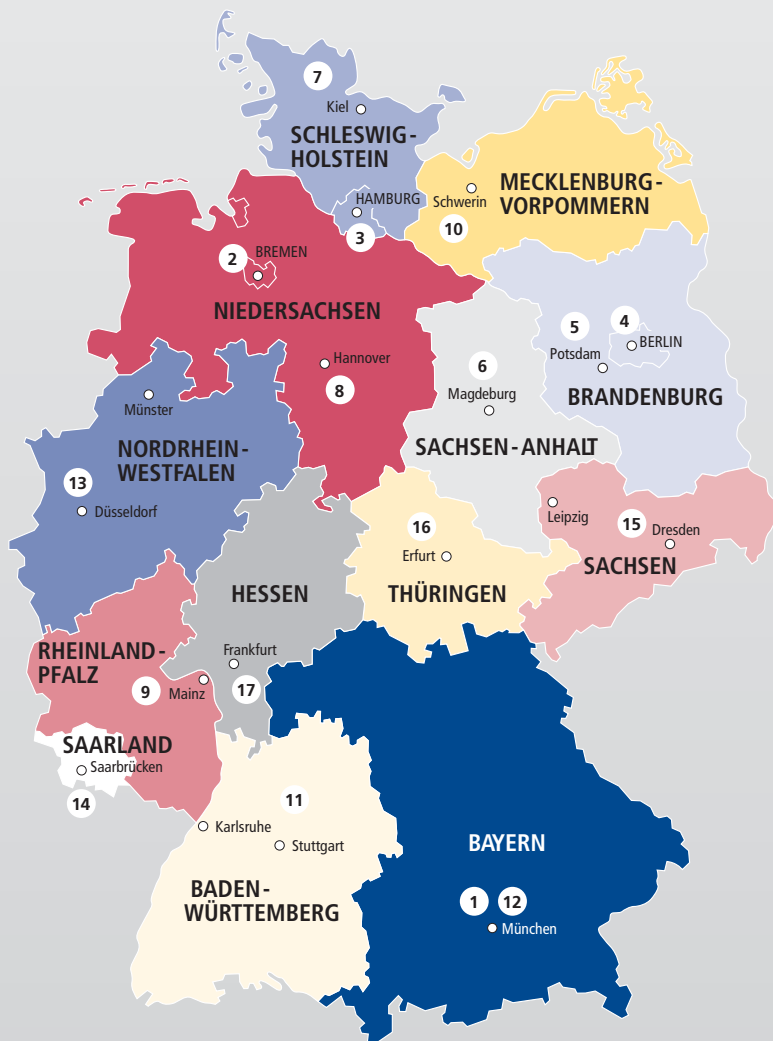
Frankfurt am Main
www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank

Frankfurt am Main
www.rentenbank.de

Förderbanken auf Länderebene

1. **Bayerische Landesbodenkreditanstalt**
München
www.bayern-labo.de
2. **Bremer Aufbau-Bank GmbH**
Bremen
www.bab-bremen.de
3. **Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)**
Hamburg
www.ifbhh.de
4. **Investitionsbank Berlin (IBB)**
Berlin
www.ibb.de
5. **Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)**
Potsdam
www.ilb.de
6. **Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der NORD/LB –**
Magdeburg
www.ib-sachsen-anhalt.de
7. **Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)**
Kiel
www.ib-sh.de
8. **Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank**
Hannover
www.nbank.de
9. **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)**
Mainz
www.isb.rlp.de
10. **Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der NORD/LB –**
Schwerin
www.lfi-mv.de
11. **L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg**
Karlsruhe, Stuttgart
www.l-bank.de
12. **LfA Förderbank Bayern**
München
www.lfa.de
13. **NRW.BANK**
Düsseldorf/Münster
www.nrwbank.de
14. **Saarländische Investitions-kreditbank AG**
Saarbrücken
www.sikb.de
15. **Sächsische Aufbaubank – Förderbank –**
Dresden
www.sab.sachsen.de
16. **Thüringer Aufbaubank**
Erfurt
www.aufbaubank.de
17. **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen**
Rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – Frankfurt am Main
www.wibank.de



KfW

Die KfW wurde 1948 als „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ gegründet, um mit Geldern aus dem Marshallplan den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu unterstützen. Im Laufe der Jahrzehnte nahm ihr Aufgabenspektrum stetig zu.

Die heutigen Schwerpunkte ihrer Arbeit sind:

- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungen
- Programme für die Wohnungswirtschaft, Umweltschutz- und Bildungsförderung für private Kunden
- Finanzierungsprogramme für Kommunen und regionale Förderbanken
- Förderung von Entwicklungs- und Transformationsländern

Aufgabe der Bank ist es, den stetigen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft mitzugestalten. Als Förderbank von Bund und Ländern ist es ihre besondere Verantwortung, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern. Rund ein Drittel des Fördervolumens fließt in diesen Bereich. Hierfür orientiert sich die KfW am Leitbild der Nachhaltigkeit und integriert damit Aspekte, die für Wirtschaft, Umwelt und gesellschaftliche Zusammenarbeit wichtig sind. Die KfW hat ihren Sitz in Frankfurt mit Niederlassungen in Bonn und Berlin.

Anteilseigner

Bund	80,0 %
Bundesländer	20,0 %

Die KfW ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat eine explizite Refinanzierungsgarantie des Bundes.

Grundlage für die Tätigkeit der KfW sind das Gesetz über die KfW, zuletzt angepasst im Jahr 2013 sowie die Satzung der KfW, letztmalig angepasst im Jahr 2011.

Kontakt

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

☎ +49 69 7431-0

📠 +49 69 7431-2944

✉ info@kfw.de

🌐 <http://www.kfw.de>





rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und die ländliche Entwicklung. Im Jahr 1949 wurde sie durch Gesetz als zentrales Refinanzierungsinstitut für die Land- und Ernährungswirtschaft errichtet. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Der staatliche Förderauftrag wurde im Laufe der Zeit an die steigenden gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen angepasst. Insbesondere agrarbezogener Umweltschutz, erneuerbare Energien und die Förderung des ländlichen Raumes stellen nun integrale Bestandteile der Fördertätigkeit dar.

Die Aufgaben im Einzelnen

Die Fördertätigkeit umfasst die Bereiche

- Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Fischwirtschaft
- Absatz und Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte
- Agrarbezogener Umweltschutz
- Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe aus der Landwirtschaft
- Verbreitung des ökologischen Landbaus
- Tierschutz in der Landwirtschaft
- Verbesserung der Infrastruktur ländlich geprägter Räume
- Agrarbezogener Verbraucherschutz

Anteilseigner

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts. Das Grundkapital wurde in den Jahren

1949 bis 1958 durch eine Sonderabgabe der Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht. Der Bund trägt die Anstaltslast und haftet für die Verbindlichkeiten der Bank.

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 4. September 2002, zuletzt geändert im Jahr 2013.

Kontakt

Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2

60313 Frankfurt am Main

☎ +49 69 2107-0

📠 +49 69 2107-6444

✉ office@rentenbank.de

🌐 <http://www.rentenbank.de>



Bayern Labo

König Ludwig II. rief am 21. April 1884 mit seiner Unterschrift unter das Gesetz die Königlich-Bayerische Landeskulturrentenanstalt ins Leben. Er beendete damit eine mehrjährige Diskussion darüber, wie der Staat seinen Untertanen bei der Modernisierung der Landwirtschaft helfen könne. Ab 1908 finanzierte die Landeskulturrentenanstalt auch die Errichtung von Kleinwohnungen für die sozial schwächere Bevölkerung. Mit dem Gesetz vom 19. April 1949 wurde die Landeskulturrentenanstalt in die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Bayern-Labo) umgewandelt.

Seit der Fusion mit der Bayerischen Gemeindebank Girozentrale am 1. Juli 1972 ist die Bayern-Labo eine rechtlich unselbstständige, jedoch organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank (BayernLB). Sie fördert als Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Freistaat Bayern zentral von München aus Eigenwohnraum und Mietwohnraum sowie Heimplätze. Außerdem betreibt sie das Staats- und Kommunalkreditgeschäft, beschränkt auf Finanzierungen im Freistaat Bayern.

Die Aufgaben im Einzelnen

In folgenden Bereichen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt tätig:

- Wohnraumförderung
- Städtebauförderung
- Staats- und Kommunalkreditgeschäft

Anteilseigner

über BayernLB Holding AG	100,00 %
Freistaat Bayern	75,00 %
Sparkassenverband Bayern	25,00 %

Ihre Tätigkeit ist geregelt im Gesetz über die Bayerische Landesbank vom 1. Februar 2003, zuletzt geändert zum 1. Juli 2013, und der dazugehörigen Satzung. Sie ist eine Anstalt in der Anstalt (AidA) und ist damit ermächtigt, im eigenen Namen zu handeln, zu klagen und verklagt zu werden. Für die Verbindlichkeiten der BayernLabo haften die Gewährträger, das sind der Freistaat Bayern und die bayerischen Sparkassen, entsprechend ihren Kapitalanteilen an der BayernLB. Zusätzlich haftet der Freistaat Bayern für die Verbindlichkeiten der BayernLabo unmittelbar.

Kontakt

Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Briener Straße 22

80333 München

☎ +49 89 2171-08

📠 +49 89 2171-600388

✉ bayernlabo@bayernlb.de

🌐 <http://www.bayernlabo.de>





Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) ist die Förderbank der Freien Hansestadt Bremen. Sie ist im Jahr 2000 aus der Hanseatischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH Bremen hervorgegangen und nahm zum 1. Januar 2001 ihre Tätigkeit als Bank auf.

Als Förderbank des Landes Bremen unterstützt die Bremer Aufbau-Bank GmbH seit 2001 in enger, wettbewerbsneutraler Partnerschaft mit Banken, Sparkassen und der Wirtschaftsförderung in Bremen und Bremerhaven die Landesentwicklungs-, Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie die Wohnraumförderung des Landes Bremen.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Förderung der gewerblichen Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven
- Existenzgründungsfinanzierung
- Treuhänderische Übernahme von Landesbürgschaften
- Infrastrukturförderung
- Wohnraumförderung
- Bereitstellung von Wagniskapital (über Geschäftsbesorgung für die Bremer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (BUG) und über die Tochtergesellschaft, die BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH)

Anteilseigner

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	100,00 %
Gesellschafter der WFB:	
Freie Hansestadt Bremen (Land):	92,27 %

Freie Hansestadt Bremen (Stadt):	6,95 %
Stadt Bremerhaven:	0,78 %
Gewährträger: Freie Hansestadt Bremen	

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) erklärt im § 5a des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 1. Juni 1999 die Haftungsübernahme für die Bremer Aufbau-Bank GmbH. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung regelt ein Gesellschaftsvertrag.

Kontakt

Bremer Aufbau-Bank GmbH

Langenstraße 2-4
28195 Bremen

☎ +49 421 9600-415

☎ +49 421 9600-840

✉ mail@bab-bremen.de

🌐 <http://www.bab-bremen.de>



Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) ist das Landesförderinstitut der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Sie ging am 1. August 2013 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus der ehemaligen Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt hervor. Alleinige Anteilseignerin bleibt die Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Anstalt unterstützt den Senat der FHH bei der Struktur- und Wirtschaftspolitik, insbesondere in den Geschäftsfeldern Wohnungs- und Städtebauförderung, Wirtschaft, Umwelt und Innovation sowie bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Wohnraumförderung
- Städtebauförderung
- Wirtschaftsförderung
- Umweltschutzförderung
- Finanzierung von Gebietskörperschaften
- Durch Einzelzuweisung des Senats präzise benannte Förderbereiche
- Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung
- Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse
- Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln

Anteilseigner

Freie und Hansestadt Hamburg 100,0 %

Die IFB verfügt über staatliche Garantien in Form von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 5. April 2013.

Kontakt

Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)

Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

☎ +49 40 24846-0

📠 +49 40 24846-434

✉ info@ifbhh.de

🌐 <http://www.ifbhh.de>





Die Investitionsbank Berlin (IBB) ist die Förderbank des Landes Berlin. 1993 hervorgegangen aus der Wohnungsbau-Kreditanstalt, ist sie in den Bereichen Wirtschafts- und Immobilienförderung tätig.

Mit monetären Förderangeboten und einer umfassenden Finanzierungsberatung unterstützt die Bank gezielt mittelständische Unternehmen in Berlin. Dabei arbeitet sie eng mit den in Berlin ansässigen Geschäftsbanken zusammen.

Die Aufgaben im Einzelnen

Eine zentrale Rolle übernimmt die IBB in der Wirtschaftsförderung bei der Finanzierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Besonderes Augenmerk legt sie dabei auf innovative Unternehmen, die in den Berliner Clustern tätig sind:

- Gesundheitswirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologien/Medien
- Optische Technologien
- Verkehr, Mobilität und Logistik
- Energietechnik

Im Geschäftsfeld Immobilien liegen die Schwerpunkte bei der Förderung der Energieeffizienz und von Maßnahmen zur Begleitung der demografischen Entwicklung. Hinzu kommt die nachhaltige Unterstützung des Landes Berlin und der Berliner Wohnungswirtschaft im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung.

Anteilseigner

Land Berlin 100,0 %

Gewährträger der Bank ist das Land Berlin. Es trägt die Anstaltslast und haftet für die Verbindlichkeiten der Bank.

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz zur rechtlichen Verselbstständigung der Investitionsbank Berlin, zuletzt geändert am 3. Februar 2010.

Kontakt

Investitionsbank Berlin (IBB)

Bundesallee 210
10719 Berlin

☎ +49 30 2125-0

📠 +49 30 2125-2020

✉ info@ibb.de

🌐 <http://www.ibb.de>



Investitionsbank des Landes Brandenburg **ILB**

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist das zentrale Förderinstitut des Landes Brandenburg mit Sitz in Potsdam. Das Institut wurde am 31. März 1992 als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Die Tätigkeitsfelder der ILB liegen in den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur und Wohnungsbau.

Die Aufgaben im Einzelnen

Als Förderinstitut des Landes Brandenburg unterstützt die Bank das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie für das Land Förderprogramme in folgenden Bereichen durch:

- Gewerbliche Wirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft
- Forschung und Technologie
- Medien
- Existenzgründungen
- Wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Umweltschutz
- Soziales, Bildung, Kultur
- Wohnungs- und Städtebau

Die ILB finanziert damit in Zusammenhang stehende öffentliche und private Vorhaben. Darüber hinaus unterstützt die Investitionsbank des Landes Brandenburg ihre öffentlichen Auftraggeber bei der Entwicklung und Umsetzung wichtiger Projekte, insbesondere im Infrastrukturbereich.

Anteilseigner

NRW.BANK	50,0 %
Land Brandenburg	50,0 %
Das Land Brandenburg trägt die Anstaltslast, ist Gewährträger und haftet für die Verbindlichkeiten der Bank.	

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 20. April 2004.

Kontakt

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

☎ +49 331 660-0

📠 +49 331 660-1231

✉ postbox@ilb.de

🌐 <http://www.ilb.de>





Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) ist die Förderbank des Landes Sachsen-Anhalt und ist in dieser Eigenschaft zentraler Ansprechpartner für Unternehmer, Privatpersonen sowie öffentliche Einrichtungen. In engem Zusammenwirken mit der Landesregierung gestaltet die IB ihre Angebote, wobei wichtige Zukunftsthemen wie Demografie, moderne Technologien, Innovationen, Umwelt und Klima eine immer größere Rolle spielen. Die Stärkung der Wirtschaftskraft in Sachsen-Anhalt steht ebenso im Fokus wie die Gestaltung ausgewogener Lebensbedingungen in allen Regionen des Landes. Sitz der Bank ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Verbesserung regionaler Wirtschaftsstruktur
- Innovations- und Technologieförderung
- Gründer- und Mittelstandsförderung
- Kommunalfinanzierung
- Wohnungsbauförderung
- Kultur/Bildung/Medien
- Tourismus
- Agrar-/Umweltförderung
- Fördernahe Dienstleistungen und Projekte, z. B. Beratung und Netzwerktätigkeit

Anteilseigner

über NORD/LB:

Land Niedersachsen	59,13 %
Land Sachsen-Anhalt	5,57 %
Sparkassenverband Niedersachsen	26,36 %
Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt	5,28 %

Sparkassenbeteiligungsverband

Mecklenburg-Vorpommern

3,66 %

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt agiert seit 2004 im Landesauftrag als Anstalt in der NORD/LB. Nach dem Aida-Modell (Anstalt in der Anstalt) gilt die IB als teilrechtsfähige Anstalt der NORD/LB und handelt somit in eigenem Namen. Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet das Land Sachsen-Anhalt. Rechtsgrundlage für die Bank ist die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 30. Dezember 2003 (GVBl. LSA 2004, S. 20) in der jeweiligen Fassung.

Kontakt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Domplatz 12

39104 Magdeburg

☎ +49 391 5891745

📠 +49 391 5891754

✉ info@ib-lsa.de

🌐 www.ib-sachsen-anhalt.de



IB.SH

Ihre Förderbank

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist das zentrale Förderinstitut in Schleswig-Holstein. Sie unterstützt das Land bei der Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Aufgaben. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel. Es besteht ein Verbindungsbüro in Brüssel sowie Interreg-Sekretariate in Rostock und Riga.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Förderung von KMU, Existenzgründern und landwirtschaftlichen Betrieben mit Zuschüssen, Krediten und Beteiligungskapital
- Soziale Wohnraumförderung
- Förderung von Wohneigentumsmaßnahmen
- Städtebauförderung und integrative Wohnquartiersentwicklung
- Beratung und Finanzierung von/bei öffentlichen Projekten und Infrastrukturmaßnahmen
- Kommunales Energiemanagement
- Förderprogrammmanagement für das Land Schleswig-Holstein
- Unterstützung hinsichtlich innovativer Energietechnologien durch die Energieagentur
- Beratung zu Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union
- Management des „Interreg IV B Ostseeprogramms“

Anteilseigner

Land Schleswig-Holstein 100,0 %

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) verfügt über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Landes.

Für die Verbindlichkeiten der IB haftet das Land unbeschränkt, auch für von ihr aufgenommene Darlehen und andere Kredite.

Rechtsgrundlage für die IB ist das „Investitionsbankgesetz“ vom 7. Mai 2003 (aktuelle Fassung: 17. Dezember 2010).

Kontakt

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

☎ +49 431 9905-0

📠 +49 431 9905-3383

✉ info@ib-sh.de

🌐 <http://www.ib-sh.de>



NBank

Wir fördern Niedersachsen

Die NBank ist die Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen mit Sitz in Hannover. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (gegründet 2004), die mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Landestreuhandstelle Niedersachsen integriert und in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts fortgeführt wird. Alleinigere Anteilseigner ist seitdem das Land Niedersachsen.

Als universale Förderbank berät die NBank flächendeckend zu allen Programmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung, die in Niedersachsen in Anspruch genommen werden können. Daher ist sie neben ihrer Hauptstelle in Hannover auch in Lüneburg, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück vertreten.

Die Aufgaben im Einzelnen

Die NBank ist das zentrale Förderinstitut des Landes Niedersachsen und unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die NBank wird dabei insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Entwicklung strukturschwacher Gebiete
- Infrastruktur
- Arbeitsmarkt- und Bildungsförderung
- Umweltschutz, technischer Fortschritt und Energien
- Internationalisierung
- Kultur, Wissenschaft und Forschung

- Wohnraumbförderung
- Städtebau

Anteilseigner

Land Niedersachsen 100,0 %

Das Land Niedersachsen ist gegenüber der NBank verpflichtet, deren wirtschaftliche Basis zu sichern und die NBank funktionsfähig zu erhalten. Es haftet für die Verbindlichkeiten der NBank unbeschränkt.

Gesetzliche Grundlage für die Bank ist das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) vom 13. Dezember 2007.

Kontakt

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

☎ +49 511 30031-0

☎ +49 511 30031-555

✉ info@nbank.de

🌐 <http://www.nbank.de>



ISB

Investitions-
und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ist das Förderinstitut des Landes Rheinland-Pfalz für die Wirtschafts- und Wohnraumförderung mit Sitz in Mainz.

Die Bank unterstützt das Land Rheinland-Pfalz in seiner Wirtschafts- und Strukturpolitik und hat insbesondere den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Wohnungs-, Städtebau-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik Vorhaben zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Landes im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

Die Aufgaben im Einzelnen

Zur Erfüllung ihres Auftrages führt die ISB Fördermaßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen durch:

- Mittelstand
- Technologie und Innovation
- Wohnungs- und Städtebau
- Regionale Strukturpolitik
- Vorhaben mit besonderer strukturpolitischer oder arbeitsmarktpolitischer und sozialer Bedeutung
- Umweltschutz
- Infrastruktur
- Risikokapital
- Standortwerbung und Akquisition
- Handels- und Kooperationsförderung

Zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben kann die ISB Fördermittel bewilligen und sich aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen.

Anteilseigner

Land Rheinland-Pfalz	100,0 %
----------------------	---------

Die ISB ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Gewährträger und Träger der Anstaltslast ist das Land Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus haftet das Land unmittelbar für die von der Bank aufgenommenen Refinanzierungsmittel. Rechtsgrundlage für die Bank ist das Landesgesetz über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) vom 20. Dezember 2011.

Kontakt

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Holzhofstraße 4
55116 Mainz

☎ +49 6131 6172-0

📠 +49 6131 6172-1299

✉ isb-marketing@isb.rlp.de

💻 www.isb.rlp.de





Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) ist der zentrale Förderdienstleister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Berater für Bürger, Kommunen und Investoren. Im Auftrag der Landesregierung bearbeitet das LFI verschiedene Zuschuss- und Darlehensprogramme und verwaltet als Treuhänder vom Land zugewiesene Mittel aus Landes und Bundeshaushalt sowie aus den Europäischen Strukturfonds EFRE, ELER, ESF und EFF. Das Institut hat seinen Sitz in Schwerin, mit Außenstellen in Rostock, Neubrandenburg und Greifswald.

Die Aufgaben im Einzelnen

Zu den Aufgaben des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern zählen:

- Wohnraum- und Städtebauförderung
- Kommunalen Aufbaufonds (KAF)
- Wirtschaftsförderung
- Infrastrukturförderung
- INTERREG IV A
- Arbeits-, Bildungs- und Qualifizierungsförderung
- Förderung der Ernährungswirtschaft, Fischerei und Forst
- Sportförderung
- Förderung des Denkmalschutzes
- Förderung der Gesundheitswirtschaft
- Klimaschutz

Das LFI ist ein rechtlich unselbstständiger, in seiner Aufgabenstellung jedoch eigenständiger und somit betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell getrennter Geschäftsbereich der NORD/LB und nimmt seine Aufgaben wettbewerbsneutral wahr.

Anteilseigner

über NORD/LB:

Land Niedersachsen	59,13 %
Land Sachsen-Anhalt	5,57 %
Sparkassenverband Niedersachsen	26,36 %
Sparkassenbeteiligungsverband	
Sachsen-Anhalt	5,28 %
Sparkassenbeteiligungszweckverband	
Mecklenburg-Vorpommern	3,66 %

Das Förderinstitut arbeitet auf der Grundlage des „Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern“ und des Treuhandvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der NORD/LB. Im Geschäftsverkehr firmiert das Institut unter eigenem Namen.

Kontakt

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Werkstraße 213
19061 Schwerin

☎ +49 385 6363-0

📠 +49 385 6363-1212

✉ info@lfi-mv.de

🌐 <http://www.lfi-mv.de>



L-BANK

Staatsbank für Baden-Württemberg

Die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg, ist das Förderinstitut des Landes Baden-Württemberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe und einem zweiten Standort in Stuttgart. Rechtsvorgängerin der L-Bank ist die ehemalige Landeskreditbank Baden-Württemberg, deren Förderteil mit Wirkung zum 1. Dezember 1998 auf die neu errichtete L-Bank übertragen wurde. Als Staatsbank für Baden-Württemberg begleitet die L-Bank das Land bei der Umsetzung seiner Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Existenzgründungs- und Mittelstandsfinanzierung, der Wohnungsbau, die Infrastruktur- und Standortentwicklung sowie die Unterstützung von Familien stellen dabei die Kerngeschäftsfelder des Kreditinstituts dar.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierung von Existenzgründungen und -festigungen
- Staatliche Wohnraumförderung
- Bereitstellung von Risikokapital
- Bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden
- Infrastrukturmaßnahmen
- Entwicklung von gewerblichen Standorten und Ansiedlung von Unternehmen und gewerblichen Betrieben
- Umweltschutzmaßnahmen
- Technologie- und Innovationsmaßnahmen
- Maßnahmen rein sozialer Art

- Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
- Kulturelle und wissenschaftliche Maßnahmen

Anteilseigner

Land Baden-Württemberg 100,0 %

Die L-Bank verfügt über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Landes. Darüber hinaus hat das Land eine explizite und unbedingte Garantie für die Verbindlichkeiten der L-Bank übernommen.

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die L-Bank vom 11. November 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2008.

Kontakt

L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg

Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

☎ +49 721 150-0

☎ +49 721 150-1001

✉ info@l-bank.de

🌐 <http://www.l-bank.de>





LfA FÖRDERBANK BAYERN

Beratung. Finanzierung. Erfolg.

Die LfA Förderbank Bayern ist das Kreditinstitut des Freistaats Bayern für eine umfassende Wirtschaftsförderung. Die Spezialbank in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts hat ihren Sitz in München und eine Repräsentanz in Nürnberg. Gegründet am 1. Dezember 1950 durch ein eigenes Gesetz, nahm die damalige Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) ihre Geschäftstätigkeit am 1. Mai 1951 auf.

Gemäß ihrem Förderauftrag unterstützt die LfA Förderbank Bayern Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bayern. Die Finanzdienstleistungen der LfA umfassen Darlehen, Risikoübernahmen sowie – über Beteiligungsgesellschaften aus der LfA-Gruppe (Bay BG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH, Bayern Kapital GmbH) – auch Eigenkapital.

Die Aufgaben im Einzelnen

Zu den Aufgaben der Bank gehört im Schwerpunkt die Finanzierung von mittelständischen Unternehmen sowie auch von kommunalen Investitionen in folgenden Bereichen:

- Gründung
- Wachstum
- Technologie und Innovation
- Umweltschutz und Energieeffizienz
- Stabilisierung
- Infrastruktur
- Filmförderung
- Vorhaben mit besonderer regional-, struktur- oder arbeitsmarktpolitischer Bedeutung

Anteilseigner

Freistaat Bayern 100,0 %

Der Freistaat Bayern ist Gewährträger der Bank. Er trägt die Anstaltslast und ist damit verpflichtet, die wirtschaftliche Basis der Bank zu sichern und sie funktionsfähig zu halten, solange sie besteht. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Bank unbegrenzt.

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz) vom 20. Juni 2001, zuletzt geändert am 25. Mai 2003.

Kontakt

LfA Förderbank Bayern

Königinstraße 17
80539 München

☎ +49 89 2124-0

📠 +49 89 2124-2440

✉ info@lfa.de

🌐 <http://www.lfa.de>





Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Im öffentlichen Auftrag unterstützt sie das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Dazu bündelt sie die Förderinitiativen des Landes, Bundes und der Europäischen Union unter einem Dach und kombiniert sie mit eigenen Eigenkapital- und Fremdkapitalprodukten zu maßgeschneiderten Lösungen.

Die Aufgaben im Einzelnen

In den Förderfeldern

- Wohnen und Leben,
- Gründen und Wachsen,
- Entwickeln und Schützen

setzt die NRW.BANK das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein und arbeitet dabei wettbewerbsneutral mit den Banken und Sparkassen im Land zusammen.

Darüber hinaus berät sie in allen Förderfeldern die Hausbanken, Wirtschaftsförderer sowie andere Fördermittler und Fördernehmer über den optimalen Einsatz ihrer Förderprodukte.

Im Bereich Wohnraumförderung berät sie die Bewilligungsbehörden der zuständigen Kommunal- oder Kreisverwaltung sowie potenzielle Bauherren über die Möglichkeiten der sozialen Wohnraumförderung. Die Wohnungsmarktbeobachtung gibt darüber hinaus allen Interessierten Informationen über Entwicklungen auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten.

Anteilseigner

Land Nordrhein-Westfalen 100,0 %

Im Rahmen seiner staatlichen Trägerschaft obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung für die NRW.BANK. Darüber hinaus hat das Land als Gewährträger für die aufgenommenen und künftig aufzunehmenden Refinanzierungsmittel der Bank eine gesetzliche unmittelbare und unwiderrufliche Refinanzierungsgarantie übernommen.

Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004.

Kontakt

NRW.BANK

Kavalleriestraße 22	Friedrichstraße 1
40213 Düsseldorf	48145 Münster
☎ +49 211 91741-0	+49 251 91741-0
📠 +49 211 91741-1800	+49 251 91741-2921
✉ info@nrwbank.de	
🌐 http://www.nrwbank.de	





Die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) wurde im Jahre 1951 als Förderbank des Saarlandes gegründet; Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken. 51 % der Anteile hält das Bundesland Saarland, 49 % verteilen sich im Wesentlichen auf die saarländische Bankenlandschaft.

Die SIKB hat den staatlichen Auftrag, Vorhaben gewerblicher Unternehmen und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur finanziell zu fördern. Dies geschieht im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik des Saarlandes.

Die Aufgaben im Einzelnen

In folgenden Bereichen ist die SIKB tätig:

- Wirtschaftsförderung (Finanzierung u. a. zusammen mit Hausbanken) durch Mittel des Landes, des Bundes und der EU
- Kapitalbeteiligungen
- Bürgschaftsprogramme
- Wohnungsbauförderung
- Agrarförderung (Auszahlung und Verwaltung der Darlehen, Bewilligung erfolgt beim zuständigen Ministerium)
- Geschäftsbesorgungen

Anteilseigner

Land Saarland	51,02 %
Landesbank Saar	19,34 %
UniCredit Bank AG	3,27 %
Commerzbank AG	4,33 %
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG	11,82 %
Volksbanken-Beteiligungsges. mbH	10,08 %
Sonstige	0,14 %

Zur Beschaffung von notwendigen Mitteln nimmt die SIKB insbesondere Refinanzierungsmittel aus öffentlichen Förderprogrammen auf.

Kontakt

Saarländische Investitionskreditbank AG

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

☎ +49 681 3033-0

📠 +49 681 3033-100

✉ info@sikb.de

🌐 <http://www.sikb.de>



Das zentrale Förderinstitut des Freistaates Sachsen ist die Sächsische AufbauBank – Förderbank – (SAB) mit Sitz in Dresden.

Mit der Durchführung von Fördermaßnahmen unterstützt die SAB den Freistaat bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Im Auftrag des Freistaates bietet die Bank Förderprogramme für verschiedene Zielgruppen an, wie zum Beispiel Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen oder Kommunen. Das Förderspektrum umfasst Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wohnungsbau, Infrastrukturmaßnahmen, Städtebau sowie Umwelt und Landwirtschaft.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Wohnungswirtschaft und Siedlungswesen
- Wirtschaftsförderung mit dem Schwerpunkt Mittelstand
- Ansiedlung von Unternehmen
- Bereitstellung von Risikokapital
- Technologie- und Innovationsfinanzierung
- Infrastrukturmaßnahmen
- Bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden
- Entwicklung strukturschwacher Gebiete
- Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
- Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik
- Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung
- Gesundheitswesen
- Familie, Jugend, Sport, Gleichstellung

Anteilseigner

Freistaat Sachsen	100,0 %
-------------------	---------

Die SAB ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die Bank bildet das Gesetz zur Errichtung der Sächsischen AufbauBank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003.

Durch dieses Gesetz ist die SAB mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet. Als Gewährträger haftet der Freistaat für die Verbindlichkeiten der SAB unbeschränkt. Darüber hinaus hat der Freistaat eine gesetzliche ausdrückliche Refinanzierungsgarantie für die SAB übernommen.

Kontakt

Sächsische AufbauBank – Förderbank –

Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

☎ +49 351 4910-0

☎ +49 351 4910-4000

✉ servicecenter@sab.sachsen.de

🌐 <http://www.sab.sachsen.de>





Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist die zentrale Förderbank des Freistaats Thüringen mit Sitz in Erfurt. Sie wurde im Jahre 1992 als Anstalt öffentlichen Rechts gegründet.

Die TAB unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik sowie strikter Wettbewerbsneutralität. Sie unterhält Kundencenter in Erfurt, Gera, Nordhausen, Suhl und Eisenach.

Die Aufgaben im Einzelnen

Zu den Aufgaben der Thüringer Aufbaubank gehören

- Wirtschaftsförderung im Freistaat Thüringen, insbesondere
- Investitions- und Technologieförderung
- Förderung von Existenzgründungen und Existenzsicherung über Darlehen und Bürgschaften
- Förderung der Landwirtschaft
- Wohnungsbau- und Modernisierungsförderung
- Finanzierung von Kommunen und kommunalen Unternehmen

Anteilseigner

Freistaat Thüringen	100,0 %
---------------------	---------

Die Thüringer Aufbaubank genießt Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Träger der Anstaltslast ist der Freistaat Thüringen, der sicherstellt, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann. Gewährträger der Bank ist ebenfalls der Freistaat Thüringen. Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet er unbeschränkt. Rechtsgrundlage für die Bank ist das Thüringer Aufbaubankgesetz in der Fassung vom 21. November 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2008.

Kontakt

Thüringer Aufbaubank
 Anstalt öffentlichen Rechts
 Gorkistraße 9
 99084 Erfurt
 ☎ +49 361 7447-0
 📠 +49 361 7447-410
 ✉ info@aufbaubank.de
 🌐 <http://www.aufbaubank.de>



Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) ist das Förderinstitut des Landes Hessen mit Hauptsitz in Offenbach und regionalen Standorten in Kassel, Wetzlar und Wiesbaden.

Die Aufgaben im Einzelnen

- Mittelstandsförderung
- Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik
- Wohnungswesen
- Kommunalbau
- Städtebau und Stadtentwicklung
- Bereitstellung von Risikokapital
- Technologie- und Innovationsfinanzierung
- Infrastrukturmaßnahmen
- Entwicklung strukturschwacher Gebiete
- Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
- Kultur- und Bildungsförderung
- Finanzierung von Gebietskörperschaften
- Monetäre Förderberatung
- Treuhänderische Aufgaben für das Land

Anteilseigner

Die WIBank Hessen ist ein rechtlich unselbstständiger, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständiger Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen, deren Anteile gehalten werden von:

Sparkassen- und Giroverband	
Hessen-Thüringen	68,85 %
Land Hessen	8,10 %
Rheinischer Sparkassen- u. Giroverband	4,75 %
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	4,75 %
FIDES Alpha GmbH treuhänderisch für die regionalen Sparkassenverbände als Träger der Sparkassen-Stützungsfonds	4,75 %

FIDES Beta GmbH treuhänderisch für den deutschen Sparkassen- und Giroverband als Träger der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen	4,75 %
Freistaat Thüringen	4,05 %

Gewährträger der WIBank ist das Land Hessen. Darüber hinaus hat das Land als Gewährträger für die aufgenommenen und künftig aufzunehmenden Refinanzierungsmittel der WIBank eine gesetzliche unmittelbare und unwiderrufliche Staatshaftung übernommen. Rechtsgrundlage für die Bank ist das Gesetz über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vom 18. Dezember 2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Juli 2009.

Kontakt

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach am Main

☎ +49 69 9132-03 ✉ info@wibank.de

📠 +49 69 9132-4636 🌐 <http://www.wibank.de>



— Verständigung II als Rahmenregelung

Auszug aus der Verständigung der EU-Kommission mit der Bundesrepublik Deutschland über staatliche Garantien für öffentliche Banken vom 27. März 2002

„Dritter Teil: Einzelne Maßnahmen, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind

Dieser dritte Teil gibt den Inhalt der Verständigung zwischen Kommissar Mario Monti und Staatssekretär Caio Koch-Weser vom 1.3.2002 wieder. Um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben, sieht die Kommission die folgenden Maßnahmen als objektiv notwendig und gerechtfertigt an, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind:

-
- 2 Rechtlich selbstständige Förderinstitute sind z. B.:
 - a) Bremer Aufbaubank GmbH
 - b) Deutsche Ausgleichsbank
 - c) Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
 - d) Investitionsbank des Landes Brandenburg
 - e) Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 - f) Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
 - g) Landwirtschaftliche Rentenbank
 - h) LfA Förderbank Bayern/Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
 - i) Thüringer Aufbaubank

1. Geltungsbereich

Diese Entscheidung betrifft rechtlich selbstständige Förderinstitute in Deutschland, für die staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien gelten (im folgenden „Förderinstitute“ genannt²) und bezieht sich auf die beihilferechtlich relevanten, diesen staatlichen Haftungsinstituten für die Förderinstitute immanenten Vorteile.³

2. Grundsätze für deutsche Förderinstitute

Die Geschäftstätigkeiten der Förderinstitute sind nach ihrem Förderauftrag auf die Unterstützung der Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie der Sozialpolitik und der öffentlichen Aufgaben ihrer staatlichen Träger ausgerichtet. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Förderaufgaben an die Förderinstitute übertragen werden, die im Einklang mit den gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften stehen. Die Durchführung der Förderaufgaben ist an die

-
- 3 Siehe detaillierter Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001, der zweckdienliche Maßnahmen für das System der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung beschreibt. Folglich bezieht sich diese Entscheidung nicht auf die Durchleitung von Zuschüssen sowie auf Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots gebunden.

Die beihilferechtliche Überprüfung dieser Tätigkeiten gegenüber den Begünstigten bleibt von dieser Entscheidung unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Anwendung anderer Vorschriften des EG-Vertrags sowie die internationalen Verpflichtungen der EG in Bezug auf staatliche Beihilfen und andere Subventionen.

Die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten Vorteile dürfen in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

a) Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben:

Die öffentlichen Förderaufgaben der Förderinstitute, z. B. die Aufbringung und/oder Durchleitung von öffentlichen Fördermitteln, bestehen in der Durchführung und Verwaltung von Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag in präzise zu benennenden Förderbereichen, insbesondere Mittelstandsfinanzierung, Finanzierungen im Rahmen von Risikokapital, Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen, Technologie-/Innovationsfinanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Wohnungswirtschaft sowie international vereinbarte Förderprogramme (z. B. CIRR, LASU etc.) und Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Die öffentlichen Förderaufgaben sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben.

Zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben können sich die Förderinstitute aller ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, insbesondere des Durchleitungs-

prinzips und der Konsortialfinanzierung. Adressaten ihrer Fördermaßnahmen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben dürfen die Förderinstitute nur die Geschäfte und Dienstleistungen (z. B. Treasurymanagement, Risikosteuerung und fördergeschäftliche Beratung) betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen; der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind den Förderinstituten nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

b) Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

c) Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

d) Maßnahmen rein sozialer Art, z. B.:

- Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Förderinstitute;
- Gewährung von Darlehen als Finanzierungsbeiträge im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung für Haushalte, die insbesondere unter Berücksichtigung ihres Einkommens die finanziellen Belastungen für einen angemessenen Wohnraum ohne staatliche Unterstützung nicht tragen können. Die sozialen Kriterien für den begünstigten Personenkreis werden vom Beihilfegeber präzise definiert;

- Finanzierung von sozialen Einrichtungen, welche Leistungen im Sozialbereich für Personen erbringen, die die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen erfüllen (z. B. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kinder- und Jugendhilfe, soziale Pflege);
- Finanzierungen, die das Förderinstitut im staatlichen Auftrag aufgrund eines Gesetzes oder einer staatlichen Richtlinie an Personen gewährt, die die in diesen sozialrechtlichen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen (z. B. Ausbildungssituation, Arbeitslosigkeit, geringe Einkommens-/Vermögensverhältnisse, Behinderung) erfüllen.

e) Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat, soweit diese im Einklang mit den für die Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen stehen. Dabei gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

- (1) Beteiligungen von Förderinstituten an Konsortialfinanzierungen auf Aufforderung durch und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute/Finanzierungsinstitutionen dürfen nicht zu Konditionen erfolgen, die für das Unternehmen günstiger oder für das Förderinstitut ungünstiger als die Konditionen sind, die dem Unternehmen von den anderen am Konsortium beteiligten Kreditinstituten/Finanzierungsinstitutionen eingeräumt werden. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Aufforderung und/oder Führung durch ein Förderinstitut oder eine Finanzierungsinstitution erfolgt, die im Verhältnis zu dem sich beteiligenden Förderinstitut folgende Merkmale aufweist, indem dieses direkt oder indirekt:

- (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt; oder
- (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt; oder
- (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Der Finanzierungsanteil von Förderinstituten darf nicht über 50 % hinausgehen, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 75 % hinausgehen darf.

- (2) Bei Beteiligungen von Förderinstituten an Konsortialfinanzierungen in eigener Initiative und/oder bei eigener Führung des Förderinstituts müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Zusammenarbeit mit mindestens einem Co-Lead-Arranger, der kein Förderinstitut und auch keine Finanzierungsinstitution ist, an bzw. bei der das Förderinstitut direkt oder indirekt:

- (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt; oder
- (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt; oder
- (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

- Dem Begünstigten werden keine günstigeren Konditionen als durch andere am Konsortium beteiligte Kreditinstitute/Finanzierungsinstitutionen eingeräumt,

und das Förderinstitut akzeptiert keine Konditionen, die schlechter sind als diejenigen, die von den anderen Kreditinstituten/Finanzierungsinstitutionen angeboten werden.

- Eine maximale gesamte Beteiligungsquote des Förderinstituts von 25 % wird nicht überschritten, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen dem Förderinstitut/den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 50 % hinausgehen darf.
- Bereitschaft des Förderinstituts, mit allen in der EU niedergelassenen Kreditinstituten konsortial zusammenzuarbeiten.

(3) Alleine kann ein Förderinstitut nur tätig werden, wenn:

- ein Land aus der OECD-Länderrisikokategorie 7 betroffen ist, oder
- ein Land aus den OECD-Länderrisikokategorien 5 oder 6 betroffen ist, das zugleich in Teil 1 der DAC-Liste aufgeführt ist, und die Finanzierungssumme unter 50 Mio. EUR und die Laufzeit der Finanzierung über 4 Jahren liegt.

3. Die Behandlung staatlicher Haftungsinstitute nach Ablauf der Umsetzungsfristen

3.1 Der Einsatz der den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten

Vorteile bleibt mit den Beihilfevorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und die dort jeweils aufgeführten Bedingungen erfüllen und wenn die rechtsverbindliche Festlegung der Tätigkeiten entsprechend den unter Ziffer 4. festgelegten Umsetzungsfristen durchgeführt wird.

3.2. Tätigkeiten der Förderinstitute, die nicht unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen aufgegeben oder auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung ausgegliedert werden. Im letzteren Fall sind folglich unter anderen Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen des Förderinstituts an das ausgegliederte Unternehmen sowie Leistungen des ausgegliederten Unternehmens an das Förderinstitut marktgerecht zu vergüten.

3.3. Geschäfte, die im Einzelfall nicht unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen und nach Ablauf der unter Ziffer 4. genannten Umsetzungsfristen abgeschlossen werden, werden nach den allgemeinen Beihilferegelungen behandelt mit der Rechtsfolge, dass die den staatlichen Haftungsinstituten immanenten Vorteile bezogen auf das jeweilige Geschäft als rückforderbare Neubeihilfe behandelt werden.

3.4. Die in Ziffer 3.3. genannte Rechtsfolge hat keine Auswirkungen auf den Bestand der Haftungsinstitute als solche.

4. Selbstverpflichtungen zur Umsetzung und Umsetzungsfristen

- 4.1. Die gesetzliche Festlegung der Tätigkeiten der Förderinstitute im Sinne der Ziffer 2. ist vom Bund und den betroffenen Ländern bis 31.3.2004 abzuschließen.
- 4.2. Für Tätigkeiten, die nicht unter die in Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen bis zum 31.3.2004 der Beschluss über die Aufgabe/Ausgliederung gefasst und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen werden. Die Aufgabe/Ausgliederung muss bis zum 31.12.2007 in Kraft treten.
- 4.3. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4.1 enthaltenen Selbstverpflichtung führt dazu, dass ab dem 1.4.2004 die Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien immanenten Vorteile für die Förderinstitute als rückforderbare Neubehilfe behandelt werden.
- 4.4. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4.2 enthaltenen Selbstverpflichtung führt dazu, dass ab dem 1.4.2004 bzw. dem 1.1.2008 die Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien immanenten Vorteile für die Förderinstitute als rückforderbare Neubehilfe behandelt werden.
- 4.5. Die Frage der richtigen Umsetzung (insbesondere der Vollständigkeit und der Rechtzeitigkeit) und der Einhaltung der Verständigung ist für jedes Förderinstitut selbstständig zu beurteilen.

5. Selbstverpflichtung betreffend Steuervorteile

Soweit die von dieser Entscheidung erfassten Förderinstitute über staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien hinaus auch Steuervorteile genießen, trägt Ihre Regierung dafür Sorge, dass mit diesen entsprechend den Grundsätzen dieser Entscheidung und den gemeinschaftlichen Beihilfeschritten verfahren wird.

6. Weitere Schritte

Ihre zuständigen Behörden unterrichten die Kommission jeweils per Jahresende über den jeweiligen Stand der Umsetzungsarbeiten.

Vierter Teil: Annahme der Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen

Ihre Regierung wird aufgefordert, die Kommission innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Erhalt dieses Vorschlags, schriftlich darüber zu informieren, dass sie gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und im Einklang mit Ihren vorhergehenden Selbstverpflichtungen bedingungslos und unmissverständlich diese Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit annimmt. Im Falle der Annahme wird diese Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zum 31.3.2002 in Kraft treten. Im Falle der Nicht-Annahme wird die Kommission in Übereinstimmung mit den in Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 niedergelegten Vorschriften fortfahren.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen,

werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ an Dritte einverstanden sind.

Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telekopiergerät an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
State Aid Greffe
rue Joseph II/Jozef II straat 70
B-1000 Bruxelles/Brussel
Faxnummer: +32-2-296.12.42

Bitte geben Sie in allen Ihren Schreiben den Titel und die Nummer des Falles an.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission“

FÖRDERBANKEN IN DEUTSCHLAND

